



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT  
 Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

## Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt

(gültig ab 23.08.2021, 0 Uhr, durch die Änderung der 13. BayIfSMV)

<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Aufenthalt im öffentlichen Raum und privat genutzten Räumen und Grundstücken ist gestattet mit insgesamt 3 Hausständen, maximal. 10 Personen; Kinder unter 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht</p>
<p>Testnachweiserfordernis „3G“</p>	<p>Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital)</li> <li>- Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund)</li> <li>- Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund <b>und</b> Impfnachweis)</li> <li>- Kindern unter 6 Jahren</li> <li>- <b>Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (aktuell wegen Ferien noch nicht möglich)</b></li> </ul> <p>Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden, ein PoC-Antigentest („Schnelltest“) oder Selbsttest unter Aufsicht max. 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein</p>
<p>Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen</p>	<p><b>Öffentliche Veranstaltungen</b> aus besonderem Anlass(wie z.B. Kindergarteneinweihung, Fahrzeugsegnung)und mit klar begrenztem und geladenen Personenkreis sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter freiem Himmel</u> (jeweils <u>einschließlich</u> geimpfter und genesener Personen).  <b>Mit Testnachweis bei Veranstaltung in geschlossenen Räumen</b></p> <p><b>Private Veranstaltungen</b> aus besonderem Anlass und mit einem klar begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags- Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in</u></p>

	<p><u>geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter freiem Himmel</u> (<u>zuzüglich</u> geimpfter oder genesener Personen)</p> <p><b>Mit Testnachweis bei Veranstaltung in geschlossenen Räumen</b></p> <p>Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt</p>
Gottesdienste	<p>zulässig mit Hygienekonzept; FFP2-Maskenpflicht nur in geschlossenen Räumen Gemeindegesang zulässig</p>
Demos und Kundgebungen nach VersG	<p>zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht</p>
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre	<p>Während der Beförderung und des Aufenthalts der zugehörigen Einrichtungen (Haltestellen, Bahnhöfe etc.) Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6. bis 16. Geburtstag med. Maske, ab 16 Jahren FFP2-Maske)</p>
Kliniken	<p>Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). <b>Testpflicht für Besucher (siehe Testpflichtnachweiserfordernis 3G)</b> Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter <a href="http://www.kna-online.de">www.kna-online.de</a> abrufbar</p>
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	<p>FFP2-Maskenpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte bei Kontakt mit Bewohnern.</p> <p><b>Testpflicht für Besucher (siehe Testpflichtnachweiserfordernis 3G)</b></p>
<b>Sport</b>	<p><b>Sportausübung</b> <b>unter freiem Himmel ohne Testnachweis</b> <b>in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</b></p> <p><u>mit</u> Kontaktdatenerhebung</p> <p><b>Sportveranstaltungen:</b> -Unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (einschl. geimpfter und genesener Personen) mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand 1,5 m  -In Gebäuden nach Anzahl der vorhandenen Plätze (mind. 20 m<sup>2</sup> pro Person) bei einem Mindestabstand von 1,5 m, maximal 1.000 Zuschauer</p> <p><b>Zuschauer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen <u>mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</u></b></p> <p>Sportplätze, Tanzschulen, Fitnessstudios und andere Sportstätten können genutzt werden. Maximale Personenzahl bestimmt sich nach dem Rahmenkonzept Sport</p>

	<p>In Sportstätten gilt <u>FFP2-Maskenpflicht</u>, soweit kein Sport ausgeübt wird und für Zuschauer, die sich nicht an einem fest zugeordneten Sitzplatz befinden.</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-502/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-502/</a></p>
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) <b>Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</b></p> <p>d) Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) geöffnet</p> <p>b) zulässig Mindestabstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht <u>ohne</u> Testnachweis</p> <p>c) zulässig Mindestabstand 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht maximal 1 Besucher je 10 m<sup>2</sup> zugänglicher Fläche <b>in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</b></p> <p>unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach den Rahmenkonzepten „Kureinrichtungen, Hallen- und Freibädern, Wellnesseinrichtungen...“ <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-407/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-407/</a> Touristische Dienstleister <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-406/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-406/</a></p> <p>d) geschlossen</p>
<p>Handel und Dienstleistungen</p> <p>a) Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kunden</p> <p>b) <b>Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden (auch Solarien)</b></p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) Öffnung zulässig ohne Testnachweis, vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung <u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m<sup>2</sup> (bis 800 m<sup>2</sup>) zusätzl. 1 Kunde/20 m<sup>2</sup> (für über 800 m<sup>2</sup>) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p>b) Öffnung zulässig, unter den Voraussetzungen wie a) Personal medizinische Gesichtsmaske <b>Kunden in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</b></p> <p>c) Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig. Max. 1 Besucher/10 m<sup>2</sup> (bis 800 m<sup>2</sup>) Zusätzl. 1 Besucher/20 m<sup>2</sup> (für über 800 m<sup>2</sup>) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten <a href="#">BayMBl. 2021 Nr. 404 -</a></p>

	<p><a href="https://www.verkuendung-bayern.de">Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</a> <a href="https://www.verkuendung-bayern.de">BayMBl. 2021 Nr. 502 - Verküundungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</a></p>
<p>Gastronomie</p>	<p>Gastronomische Angebote</p> <p>in geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zwischen 5 Uhr und 1 Uhr</li></ul> <p>unter freiem Himmel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- abhängig von der Gaststättenerlaubnis. i.d.R. bis 23 Uhr</li><li>- am Tisch maximal 10 Personen <b>aus max. 3 Hausständen</b>, ansonsten Mindestabstand von 1,5 m</li><li>- mit Kontaktdatenerhebung</li><li>- FFP2-Maskenpflicht für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen</li><li>- ohne Terminbuchung</li><li>- <b>alle Gäste in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernisse 3G)</b></li><li>- Tanzen nicht zulässig</li><li>- Hintergrundmusik erlaubt, Musiker alle im erweiterten Mindestabstand von 2 m</li><li>- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept „Gastronomie“ <a href="https://www.verkuendung-bayern.de">BayMBl. 2021 Nr. 415 - Verküundungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</a></li></ul> <p>Reine Schankwirtschaften dürfen auch in geschlossenen Räumen öffnen. Bedienung am Tisch, Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder Tresen nicht zulässig.</p> <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</p>
<p>Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheime, Jugendherbergen, Campingplätzen und alle sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünfte</p>	<p>Öffnung zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Testnachweis</b> bei Ankunft <b>und jede weitere 72 Stunden (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</b></li><li>- Gäste im Zimmer oder Wohneinheit im Rahmen der Kontaktbeschränkungen (max. 10 Personen)</li><li>- Maskenpflicht für Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt</li><li>- FFP2-Maskenpflicht für Gäste, solange sie nicht am Tisch oder in ihrer Wohneinheit befinden</li><li>- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Beherbergung <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-409/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-409/</a></li><li>-</li></ul>
<p>Tagungen, Kongresse</p>	<p>Zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- In Gebäuden Höchstteilnehmerzahl nach Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung Mindestabstand 1,5 m</li><li>- Unter freiem Himmel maximal 500 Besucher (einschl. geimpfter und genesener Personen)</li><li>- Kontaktdatenerhebung</li><li>- Schutz- und Hygienekonzept nach dem</li></ul>

<p>Messen</p>	<p>Rahmenkonzept der Staatsministerien  <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-417/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-417/</a></p> <p><u>Ab 1. August 2021 zulässig</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstand 1,5 m</li> <li>- maximal 1 Besucher je 10 m<sup>2</sup> zugänglicher Fläche</li> <li>- Testnachweis erforderlich</li> <li>- in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht für Besucher, med. Gesichtsmaske für Personal</li> <li>- im Freien Maskenpflicht nur, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können</li> <li>- Kontaktdatenerhebung von Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern</li> <li>- unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach dem Rahmenkonzept für Messen und Ausstellungen <a href="#">BayMBI. 2021 Nr. 414 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</a></li> </ul>
<p>Schulen</p>	<p>Derzeit wegen Ferien irrelevant</p>
<p>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen</p>	<p>Die Einrichtungen können öffnen</p>
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>b) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann</li> <li>- Schutz- und Hygienekonzept</li> </ul> <p>b) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,5 m Mindestabstand, 2 m Mindestabstand bei Blasinstrumenten und Gesang</li> <li>- Maskenpflicht für Lehrpersonal</li> <li>- FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, Schutz- und Hygienekonzept)</li> </ul>
<p>Hochschulen</p>	<p>Präsenzveranstaltungen zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen</li> <li>- Med. Gesichtsmaske für Beschäftigte, ausgen. am Arbeitsplatz</li> <li>- zweimal wöchentlicher Testnachweis (siehe <b>Testnachweiserfordernisse 3G</b>)</li> <li>- ohne Mindestabstand</li> <li>-</li> </ul>
<p>Bibliotheken, Büchereien, Archive</p>	<p>zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)</p>
<p>Kultur</p> <p>a) <b>kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen,</b></p>	<p>a) Zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich</li> </ul>

<p><b>Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten</b></p>  <p>b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen</p>  <p>c) Laien- und Amateurensembles</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes, maximal 1.000 Besucher</li><li>- unter freiem Himmel höchstens 1.500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand von 1,5 m</li><li>- med. Gesichtsmaske für Mitwirkende und Personal</li><li>- FFP2-Maskenpflicht für Besucher, außer unter freiem Himmel an fest zugeordneten Sitzplätzen</li><li>- <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung</li><li>- <u>mit Testnachweis für Besucher in geschlossenen Räumen (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</u></li><li>- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-534/">BayMBI. 2021 Nr. 402 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</a> bzw. für kulturelle Veranstaltungen <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-534/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-534/</a></li></ul> <p>b) Öffnung möglich unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich</li><li>- Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes</li><li>- In Gebäuden besteht FFP2-Maskenpflicht für Besucher und med. Gesichtsmaskenpflicht für Personal – unter freiem Himmel Maskenpflicht nur, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann</li><li>- <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung</li><li>- <u>ohne</u> Testnachweis für Besucher</li><li>- Schutz- und Hygienekonzept nach dem</li></ul> <p>c) musikalische oder kulturelle Proben zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Höchstteilnehmerzahl richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bei Einhaltung des Mindestabstandes</li><li>- FFP2-Maskenpflicht (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt,</li><li>- <u>ohne</u> Testnachweis</li><li>- <u>mit</u> Kontaktdatenerfassung</li><li>- mit Schutz- und Hygienekonzept <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-408/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-408/</a></li></ul>
---	---

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail [buergertelefon@lra-ei.bayern.de](mailto:buergertelefon@lra-ei.bayern.de)) zur Verfügung